

Vertretung für erforderlich hält. Beschlüsse, die von den Beschluß Vorlagen erheblich abweichen, sind den Abgeordneten in der endgültigen Fassung zuzustellen.

(3) Die Veröffentlichung der Beschlüsse der Volksvertretung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

a) .....

b) .....

### §28

#### Auswertung der Tagung durch den Rat

(1) Der Rat hat zu veranlassen, daß die Vorschläge, kritischen Bemerkungen und Hinweise der Mitglieder der Volksvertretung ausgewertet werden.

(2) Wurden besondere grundlegende Hinweise gegeben, so sind der Abgeordnete bzw. die zuständige ständige Kommission bzw. die Volksvertretung von den getroffenen Maßnahmen und ihren Ergebnissen zu unterrichten.